

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.  Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 35

Donnerstag, den 20. September 1928.

86. Jahrg.

Das Preussische Staatsministerium hat zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 (G. S. S. 211) mit Wirkung vom 30. September 1928 die Aufhebung nachstehender Gutsbezirke in folgender Weise beschlossen:

Nr.	Gutsbezirk	Vereinigung oder Zusammenlegung mit	Künftiger Ortsname	Bemerkungen oder Erläuterungen
1	Ablersfelde	Vereinigung mit Gemeinde Gollubien	Gollubien	
2	Babken	Vereinigung mit Gemeinde Szjelasken, Teil Scheelhof zu Gemeinde Gurnen	Szjelasken  Gurnen	Vereinigung des Gutsbezirks Babken (ohne Scheelhof) m. Gemeinde Szjelasken. Das Vorwerk Scheelhof wird mit der neuen Gemeinde Gurnen vereinigt. siehe auch Nr. 10 u. 25
3	Ballupönen	Zusammenlegung mit Gemeinde Martischken	Ballupönen	
4	Blandau	Zusammenlegung mit Gemeinde Dunezken und Gemeinde Wiersbianken	Dunezken	
5	Amt Brebauen a) Loyer See	Vereinigung mit Gemeinde Loyen		
6	Amt Brebauen b) Wyfitter See	Vereinigung mit Gemeinde Wyszupönen	Wyszupönen	
7	Catharinenhof	Zusammenlegung mit Gut Rogainen und Gemeinde Rogainen	Rogainen	siehe auch Nr. 18
8	Eckertsberg	Zusammenlegung mit Gemeinde Freiberg u. Gemeinde Uszupönen	Eckertsberg	
9	Eichenort	Vereinigung mit Gemeinde Bodschwingken	Bodschwingken	
10	Gurnen	Zusammenlegung mit Gemeinde Brücken, Gut Wittichsfelde (ohne Kalkowen), Vorwerk Scheelhof (aus Babken) und Gemeinde Gurnen	Gurnen	siehe auch Nr. 2 u. 25
11	Herzogsthal	Vereinigung mit Gemeinde Jesziorken	Jesziorken	
12	Domäne Riauten	Zusammenlegung mit Gemeinde Eisenhütte Riauten	Riauten	

**Kopf wie vor.**

13	Domäne Kl. Bludszjen	Zusammenlegung mit Gemeinde Gr. Bludszjen	Gr. Bludszjen	
14	Kosaken	Bereinigung mit Gemeinde Kosaken	Kosaken	
15	Kowalken	Bereinigung in Teilen 1. mit Gemeinde Friedrichswalde u 2. mit Gemeinde Glasau	Kowalken	Aus dem Gutsbezirk Kowalken wird das Gut Rossitten abgetrennt u. mit Gemeinde Friedrichswalde vereinigt. Der Rest des Gutsbezirks bestehend aus den Gütern Kowalken, Gustabs-höhe und dem Kreiswald wird als neue Gemeinde Kowalken mit d. Gemeinde Glasau vereinigt.
16	Rublischnen	Bereinigung mit Gemeinde Kiaunen	Kiaunen	
17	Domäne Pabbeln	Zusammenlegung mit Gemeinde Szardeningken	Szardeningken	
18	Rogainen	Zusammenlegung mit Gut Catharinenhof und Gemeinde Rogainen	Rogainen	siehe auch Nr. 7
19	Samonienen	Zusammenlegung mit Gemeinde Tollmingkehmen und Gut Tollmingkehmen	Tollmingkehmen	siehe auch Nr. 22
20	Schackeln	Bereinigung mit Gemeinde Schackeln	Schackeln	
21	Sperlinger Wiesen	Bereinigung mit Gemeinde Skölschen	Skölschen	
22	Tollmingkehmen	Zusammenlegung mit Gemeinde Tollmingkehmen und Gut Samonienen	Tollmingkehmen	siehe auch Nr. 19
23	Walbaukadel	Zusammenlegung mit Gemeinde Bickeln, Gemeinde Czermonnen I und Gemeinde Raudohnen	Bickeln	
24	Willkaffen	Bereinigung mit Gemeinde Ramionken	Ramionken	
25	Wittichsfelde	Zusammenlegung mit Gut Gurnen, Gemeinde Gurnen, Gemeinde Pröken und Vorwerk Scheelhof (aus Babken), Teil Kalkowen zu Gemeinde Collnischken.	Gurnen  Collnischken	siehe auch Nr. 2 u. 10

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke werden noch besondere schriftliche Nachricht erhalten.

Soweit es sich um die „Bereinigung“ eines Gutsbezirks oder von Teilen eines Gutsbezirks mit einer Gemeinde handelt, übernimmt der Gemeindevorsteher der letzteren ohne weiteres die Geschäfte der neuen Gemeinde. Auch die bisherige Gemeindevertretung bleibt bis zu der

demnächst stattfindenden Neuwahl zuständig für die neue vergrößerte Gemeinde. Der bisherige Gutsvorsteher hat die Akten, Siegel usw. der Gemeinde zu übergeben. Es wird hierüber noch besondere schriftliche Verfügung ergehen.

Bei „Zusammenlegung“ eines Gutsbezirks mit einer oder mehreren Gemeinden hört das bisherige Gemeindegewesen auf. Mit dem Aufhören der Gemeinde als Körper-

schaft verlieren auch der Gemeindevorsteher und die Gemeindevertretung ihre Zuständigkeit. Bis zur Neuwahl auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindevahlen vom 18. April 1928 (G. S. S. 9) wird in diesen Fällen von mir eine kommissarische Verwaltung eingerichtet werden. Auch hierüber ergeht noch besondere Anordnung.

Auch hinsichtlich der etwa notwendig werdenden anderweitigen Abgrenzung der Amts- und Standesamtsbezirke bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Betreffs der übrigen Gutsbezirke stehen die Beschlüsse des Staatsministeriums noch aus.

Goldap, den 17. September 1928.

Der Landrat.

In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 31. August 1928 — Egb.-Nr. S. 1200 — Kreisblatt Seite 147 — setze ich die Herbstferien für die ländlichen Schulen des Kreises Goldap auf die Zeit vom 25. September bis 12. Oktober d. Js. einschließlich fest.

Goldap, den 17. September 1928.

Egb.-Nr. S. 1318.

Der Landrat.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195, des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1884 — G. S. S. 230 — in der Fassung des Gesetzes vom 21. 1. 1926 — G. S. S. 83 — und der Verordnung über Vermögenstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 — R. G. Bl. S. 44 — wird unter Vorbehalt der späteren Zustimmung des Bezirksausschusses, da die Sache keinen Aufschub zuläßt, folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Zur Erhaltung und Hege des Rotwildbestandes und zur Vermeidung von Unglücksfällen infolge Ausübung der Jagd ist das unbefugte Betreten des eingegatterten Teiles der Rominter Heide (Obersförsterei Szittkehmen, Rominten, Nassawen und Waren) außerhalb der öffentlichen und der für den öffentlichen Verkehr widerrechtlich freigegebenen Privatwege während der Zeit vom 20. 9. bis 5. 10. j. Js. verboten.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt.

#### § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Gumbinnen, den 11. September 1928.

L. P. 1197 II.

Der Regierungspräsident.

Beröffentlicht.

Goldap, den 18. September 1928

Egb.-Nr. I. 8174.

Der Landrat.

## Gegen Rheumatismus Gicht, Nchias u Nerven Schmerzen

gibt es zahllose Mittel, von denen jedes das Beste sein möchte; werfen Sie daher Ihr Geld nicht hinaus für oft wertlose Präparate, welche nur blaffen, aber Ihnen niemals Heilung bringen.

Hilfe finden Sie selbst bei langjährigen Leiden durch mein in Wirksamkeit und Unschädlichkeit unübertroffenes Spezialmittel, welches garantiert frei von Giften und schädlichen Arzneien ist. Langwierige oft zwecklose Tee- und Einreibekuren sind nicht mehr nötig, denn mein Spezialmittel ist leicht und angenehm einzunehmen.

Tausende Dankschreiben bezeugen die hervorragenden Erfolge. Diese Schreiben geben einen erschütternden Bericht von dem Dankesempfinden, welches schmerzgequälte Menschen spontan äußerten. — Man schrieb mir: „Keine Schlaflosigkeit mehr. Die Schmerzen sind fort und zwar nicht für den nächsten Augenblick, wie bei anderen Mitteln, sondern für immer!“

Garantiere für den Erfolg, indem ich Ihnen den vollen Betrag zurückzahle, wenn durch den Gebrauch meines Spezialmittels keine Besserung eintritt. Zögern Sie daher nicht länger, damit auch Ihnen geholfen wird. Schreiben Sie noch heute. Preis per Originalpackung Mk. 6.— Versand durch die Apotheke. Broschüre mit notariell beglaubigten Anerkennungs schreiben auf Verlangen kostenlos.

**E. Kühke, Düsseldorf**

Gruppenstraße 19

793

# Lesf

die

## Goldaper Zeitung

das nationale Heimatblatt

Schnellste Nachrichten-  
übermittlung durch un-  
sern Pressefunkdienst  
u. a. auch Schlachtvieh-  
markt und tägl. Wetter-  
bericht

Wertvolle Skizzen und Kurzberichte. Auf die Aus-  
wahl der Romane wird besonderer Wert gelegt

## Oberförsterei Sztffheimen

Speert vom 20. September 1928 bis zum 5. Oktober 1928 die Holzabfuhr und den Personenverkehr auf den Privatwegen, soweit dieselben nicht als Spazierwege kenntlich gemacht sind.

Zuwiderhandlungen werden bestraft. —

## Übler Mundgeruch

wird abtösend. Häßlich gefärbte Zähne entstellen das schönste Antlitz. Beide Schönheitsfehler werden oft schon durch einmaliges Waschen mit der herrlich erfrischenden Zahnpaste Chlorodont beseitigt. Die Zähne erhalten schon nach kurzem Gebrauch einen wundervollen Elfenbeinglanz, auch an den Seitenflächen, bei gleichzeitiger Benutzung der dafür eigens konstruierten Chlorodont-Zahnbürste mit gezahntem Borstenschmitt. Faulende Speisereste in den Zahngewissenträumen als Ursache des üblen Mundgeruchs werden gründlich damit beseitigt. Versuchen Sie es zunächst mit einer Tube Chlorodont-Zahnpaste zu 60 Pf., große Tube 1 Mk. Chlorodont-Zahnbürste für Kinder 70 Pf., für Damen 1.25 Mk. (welche Borsten), für Herren 1.25 Mk. (harte Borsten). Nur echt in blau-weiß-grüner Originalverpackung mit der Aufschrift „Chlorodont“. Überall zu haben.

## Drucksachen

fertigt schnell u. sauber an  
Goldaper Zeitung.

### Dankagung

Jedem, der an

**Amenorrhoe,**  
**Ischias oder Gicht**

leidet, teile ich gern kosten-  
frei mit, was meine Frau  
schnell und billig kurierte.  
15 Pfg. Rückporto erbeten.

**Müller**

Oberpostsekretär a. D.  
Dresden Nr. 65, Neustädter  
Markt 12

